

Produkthaftung und Pflichten der Wirtschaftsakteure

Referent:

Rechtsanwalt Jan Marschner, LL.M.

Ort:

Tagungslounge Leipzig

Datum:

24. November 2015

Agenda

I. Was bedeutet Produkthaftung?

II. Rechtsquellen der Produkthaftung

III. Aktuelle Rechtsprechung

I. Was bedeutet Produkthaftung?

Gegenstand der Produkthaftung:

- **Haftung** des Produzenten **für Folgeschäden** aus der Benutzung oder dem Verbrauch seiner Produkte
- **Folgeschäden** können Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sein, die der Verbraucher oder sonstige Personen infolge eines Fehlers des Produkts erleiden

I. Was bedeutet Produkthaftung?

- **nicht** das Entstehen für die **Gebrauchs- und Funktionstüchtigkeit** der Sache, der Ware oder eines Werkes
- sondern das Interesse des Endverbrauchers bzw. eines Dritten an der **Unversehrtheit seiner Rechtsgüter** in Gestalt von Leben, Körper, Gesundheit sowie Eigentum

II. Rechtsquellen der Produkthaftung

1. Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB
2. Produkthaftungsgesetz
3. Vertrag

1. Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB

- **§ 823 Abs. 1 BGB:** (+), wenn Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht durch den Produzenten **rechtswidrig und schuldhaft verletzt** wird
- **§ 823 Abs. 2 BGB:** (+), wenn der Produzent **rechtswidrig und schuldhaft** ein bestimmtes, zugunsten des Geschädigten bestehendes **Schutzgesetz** verletzt hat (zB.: Medizinproduktegesetz).

1. Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB

- **§ 826 BGB:** (+), wenn Produzent in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen **vorsätzlich** Schaden zufügt
(zB.: Produzent unterlässt zumutbare Maßnahmen zur Abwendung einer Produktgefahr aus übertriebenem Gewinnstreben und nimmt Entstehung von eventuellen Folgeschäden billigend in Kauf)
- **§ 831 BGB:** (+), wenn der Verrichtungsgehilfe des Produzenten pflichtwidrig bei der Produktion gehandelt hat und von dem Produzenten als Geschäftsherrn nicht hinreichend ausgewählt bzw. überwacht worden ist
(Keine Haftung, wenn Produzent die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre)

2. Produkthaftungsgesetz

Hintergrund:

- ProdHaftG vom 15.12.1989 ist Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie
- Ziel: Angleichung der produkthaftungsrechtlichen Regeln der Mitgliedstaaten, um Wettbewerbsverfälschungen durch unterschiedliche haftungsbedingte Kostenbelastungen der Produzenten zu verhindern und gleicher Verbraucherschutz bei Schädigungen durch fehlerhafte Produkte
- Richtlinie belässt den Mitgliedstaaten jedoch Spielraum zur Ausgestaltung ihrer nationalen Haftungsregelungen


2. Produkthaftungsgesetz

Grundsatz:

- Haftung nach ProdHaftG ist allein an das **Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts** durch den Hersteller geknüpft
- **Verschulden** im Sinne persönlicher Vorwerfbarkeit **nicht erforderlich**
- Hersteller kann durch Nachweis entlastender Umstände von Haftung befreien

2. Produkthaftungsgesetz

Anspruchsvoraussetzungen, § 1 ProdHaftG

- (1) Produktfehler
 - (2) Rechtsgutverletzung
 - (3) Kausalität
 - (4) Keine Entlastung des Herstellers, § 1 Abs. 2 und 3 ProdHaftG
- § 1 Abs. 1 ProdHaftG
- 

2. Produkthaftungsgesetz

Produktfehler

- Produkt, § 2 ProdHaftG:
 - jede **bewegliche Sache**, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie **Elektrizität**, § 2 ProdHaftG
- Fehler, § 3 ProdHaftG:
 - (+), wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann
 - Fehlerarten: Fabrikationsfehler, Konstruktionsfehler, Instruktionsfehler

2. Produkthaftungsgesetz

Rechtsgutverletzung

- Rechtsgüter abschließend in § 1 Abs. 1 aufgezählt
 - Leben, Leib und körperliche Unversehrtheit
 - Sachen, aber:
 - Keine Schäden am Produkt selbst,
 - Keine Schäden an Sachen, die nicht ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist
 - Schaden ist größer als 500 € (Selbstbeteiligung nach § 11 ProduktHaftG)
- grds. keine Vermögensschäden, es sei denn, diese sind Folge einer Verletzung der vorgenannten Rechtsgüter (zB. Heilungskosten und Verdienstausschlag des Geschädigten bei Körperverletzungen)

§ 1 Abs. 1

2. Produkthaftungsgesetz

Kausalität

- Kausalzusammenhang zwischen Produktfehler und Rechtsgutsverletzung erforderlich (sog. haftungsbegründende Kausalität)

- Kausalzusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden (sog. haftungsausfüllende Kausalität)

2. Produkthaftungsgesetz

Entlastungstatbestände für Hersteller allgemein, § 1 Abs. 2

ProdHaftG

- (1) Fehlendes Inverkehrbringen
- (2) Fehlerfreiheit des Produkts bei Inverkehrgabe
- (3) Nicht-kommerzielle Tätigkeit
- (4) Herstellung nach Maßgabe zwingender Rechtsvorschriften
- (5) Keine Haftung für Entwicklungsrisiken

2. Produkthaftungsgesetz

Entlastungstatbestände zugunsten von Teil- und Grundstoffherstellern

(1) Konstruktion des Endprodukts alleinige Fehlerursache

- Fehlerfreiheit des Teilprodukts
- Konstruktionsfehler des Endprodukts

(2) Anleitungen des Endherstellers als Fehlerursache

- (+), wenn Zulieferer nach konkreten Weisungen des Herstellers gefertigt hat
- (-), wenn Zulieferer von Unrichtigkeit der Anleitung positive Kenntnis hat oder die Ungeeignetheit des so hergestellten Produkts ohne Weiteres erkennen kann (str.)

2. Produkthaftungsgesetz

Wer ist Hersteller im Sinne des ProdHaftG?

- Hersteller des Endprodukts
- Grundstoffhersteller
- Hersteller eines Teilprodukts
- Quasi-Hersteller
- Importeur
- Lieferant, wenn Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden kann
 - Ausnahme: Lieferant kann Geschädigten innerhalb eines Monats den Hersteller oder diejenige Person benennen, die ihm das Produkt geliefert hat

2. Produkthaftungsgesetz

Haftungsumfang

bei Personenschäden

- durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler -> bis zu 85 Mio. €
- Höchstbetrag gilt auch bei mehreren Geschädigten

bei Sachschäden

- keine Obergrenze
- allerdings Bagatellgrenze: Geschädigte hat Schaden bis zu 500 € selbst zu tragen

2. Produkthaftungsgesetz

Unabdingbarkeit

- Ersatzpflicht des Herstellers nach ProdHaftG darf im voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden
- Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig

Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

- möglich, insbesondere nach Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB und Vertragsrecht

3. Vertragsrecht

Vertragliche Ansprüche gegenüber Händler

- Problem: Händler müsste Mangel zu vertreten haben

Vertragliche Ansprüche gegenüber Hersteller

- häufig keine vertragliche Beziehung zwischen Hersteller und Geschädigten
- Ausnahme: Garantieerklärungen des Herstellers

III. Aktuelle Rechtsprechung

Amtsgericht Pirna, Endurteil vom 17.09.2015 – Az. 12 C 162/13

Sachverhalt: Auf Grund eines **Fabrikationsfehlers beim Anbauteil** für die Aufhängung eines Weidetors konnte Deckbulle von der abgesperrten Weide auf die Weide der Kälberherde eindringen und Landwirt machte Schaden wegen Verlust von zwei Kälbern, Tierarztkosten und Tierkörperbeseitigung gegenüber Hersteller des Anbauteils geltend.

Nachdem der gerichtliche Sachverständige feststellte, dass das Anbauteil *„nicht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden, so dass es bereits bei geringer statischer und dynamischer Beanspruchung der Anschraubteile zum Zähigkeitsverlust der Schweißverbindung gekommen ist“* bejahte Amtsgericht einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB.

III. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Stuttgart, Urteil vom 13.08.2015 – Az. 13 U 28/15

„Nach den Grundsätzen der **Produkthaftung** ist Hersteller ... **auch** zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die dadurch eintreten, dass er die Verwender des Produkts pflichtwidrig **nicht auf Gefahren hingewiesen** hat, die sich trotz einwandfreier Herstellung aus der Verwendung der Sache ergeben.“

„**Inhalt um Umfang der Instruktionspflichten** im Einzelfall werden wesentlich durch die Größe der Gefahr und das gefährdete Rechtsgut bestimmt.“

„Der Umstand, dass der Bodylift auch für das streitgegenständliche Fahrzeug durch das **Teilegutachten** der RW TÜV Fahrzeug GmbH vom 13.9.2001 zugelassen worden war, **entbindet den Beklagten nicht von seinen zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten.**“

OLG bejahte Verstoß gegen Instruktionspflicht und Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB

III. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Hamm, Urteil vom 19.1.2015 – Az. 2 U 46/14

Sachverhalt: Im Anschluss an eine Aus- und Einschaltung von Strom kam es zum Brand im Gebäude. Stromnetzbetreiberin wurde in Anspruch genommen.

Ansprüche aus ProdHaftG (-) , da Entlastungstatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bejaht wurde. Danach ist Haftung ausgeschlossen, wenn das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in Verkehr brachte.

Der Sachverständige stellte fest, dass der Strom bis zu den netzseitigen Klemmen des Trennschalters richtige Spannung hatte, mithin fehlerfrei war.

III. Aktuelle Rechtsprechung

LG Köln, Urteil vom 17.12.2014 – 23 O 481/13

Sachverhalt: Brandschaden in Halle durch sechs Heizlüfter im Dauerbetrieb zum Stückpreis von 9,99 €

Kein Haftung nach § 823 Abs. 1 bzw. § 823 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 1 Nr. 2 GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) trotz fehlender Warnung vor exzessiver Nutzung

„Die Gefahren, die von einer Nutzung eines einfachen Heizlüfters, respektive einer Nutzung die ganze Nacht hindurch, ausgehen, sind aber auch für einen einfachen „Laien“ (Verbraucher) unmittelbar erkennbar, ohne dass es insoweit eines ausdrücklichen Warnhinweises bedarf.“

Ende

Haben Sie noch Fragen?

Rechtsanwalt Jan Marschner, LL.M.
Fachanwalt für IT-Recht

Anwaltshaus im Messehof Leipzig
Petersstraße 15
04109 Leipzig

Tel: 0341- 24 88 622

eMail: info@rechtsanwalt-marschner.de

Web: www.rechtsanwalt-marschner.de

